

Beitragsordnung ab 01.01.2023

A) Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 10 Euro inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

B) Mitgliedsbeitrag

Die **Jahresbeiträge der Mitglieder** sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sie ermitteln sich gemäß den Ausführungen unter B und C. Sofern keine niedrigere Bemessungsgrundlage nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, ist der Vorjahresbeitrag anzusetzen.

Bei zusammenveranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen zusammengerechnet. Ebenso wird vorausgesetzt, dass beide Ehepartner/Lebenspartner Mitglied werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer **Beitragsbemessungsgrundlage**, die sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen oder - wenn die Einnahmen nicht bekannt sind - aus Einkünften mit Ausnahme von Sozialleistungen zusammensetzt. Dies sind z.B.:

- 1) Jahresbruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge nach Jahreslohnsteuerbescheinigung einschl. sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a oder b EStG zzgl. vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen und Reisekostenpauschalen,
 - Aufwandsentschädigungen (steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse) nach § 3 Nr. 12 EStG,
 - Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26, 26 a oder 26 b EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer im Dienste oder Auftrag einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation),
 - Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.).

2) Einnahmen aus

- steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Einnahmen oder Einkünften, wie z.B. Arbeitslohn, Auslandsrenten etc.,
- steuerpflichtigen oder steuerfreien Renten, Unterhaltsleistungen, Dauernden Lasten,
- der Vermietung und Verpachtung von unbebauten oder bebauten Grundstücken sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe § 21 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 EStG),
- Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.), auch bei Einbehalt der Abgeltungssteuer,
- privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken oder Grundstücksteilen,
- Kindergeld von volljährigen Kindern.

	Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage			Gesamtbeitrag
<u> </u>		von Euro		bis Euro	Euro
gs-Staffe	1		bis	10.000	39,00
	2	10.001	-	15.000	76,00
	3	15.001	-	20.000	104,00
	4	20.001	-	30.000	126,00
	5	30.001	-	40.000	152,00
	6	40.001	-	50.000	177,00
Ø	7	50.001	-	60.000	205,00
Beitr	8	60.001	-	70.000	220,00
	9	70.001	-	80.000	234,00
	10	80.001	-	90.000	273,00
	11	90.001	-	100.000	327,00
	12		über	100.000	385,00

C) Anpassung der Beitragsstufen in besonderen Fällen

Bestimmte Faktoren können den Mitgliedsbeitrag erhöhen. Der Beitrag erhöht sich maximal um vier Stufen. Der Beitrag erhöht sich

- um eine Stufe bei Eigentum von Grund und Boden, Gebäuden oder Gebäudeanteilen.
- um **eine Stufe** bei Einnahmen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, auch unbebauter Flächen.
- um **drei weitere Stufen** bei Einnahmen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke oder Grundstücksteilen.
- **D)** Leistungen des Vereins im Sinne von § 3 (3) der Satzung können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages in Anspruch genommen werden.

vlh12 01/2023 Seite 1 von 2

- **E)** Satzungsgemäß entrichtet sind Beiträge, wenn sie von der Beraterin oder dem Berater quittiert worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsstufe.
- **F)** Im Falle eines **rückwirkenden Beitritts** wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.
- G) Ist dem Mitglied bei seinem Beitritt im Rahmen einer Sonderaktion ein reduzierter Mitgliedsbeitrag gewährt worden, so gilt dieser reduzierte Mitgliedsbeitrag nur für das Beitrittsjahr. In dem auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahr hat das Mitglied in diesem Falle den regulären Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, der sich aus der Beitragsstaffel ergibt. Hat das Mitglied dem Verein die notwendigen Informationen für die Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt gegeben, so ist der höchste Beitrag nach der Beitragsstufe 12 zu entrichten.

Berechnungsbeispiele zur Beitragsordnung ab 01.01.2023

Beispiel 1:

Mitglied A, verheiratet, zwei Kinder im Alter von sechs und neun Jahren, für die ihm Kindergeld zufließt, erhält neben einem Arbeitslohn von 14.500 € Kindergeld in Höhe von 5.256 € (219 € pro Kind und pro Monat) und hat keine weiteren Einnahmen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 14.500 € → Beitragsstufe 2. Das Kindergeld wirkt sich nicht auf den Beitrag aus, da die Kinder noch nicht volljährig sind. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt damit 76 €.

Beispiel 2:

Mitglied B ist Eigentümer eines neu angeschafften und teilweise für Wohnzwecke vermieteten Einfamilienhauses. Er bezieht Arbeitslohn in Höhe von 35.000 € sowie Einnahmen aus der Vermietung in Höhe von 4.800 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 39.800 € → Beitragsstufe 5. Da B Eigentümer von Grundbesitz ist, erhöht sich der Beitrag um eine Stufe → Beitragsstufe 6. Durch die Einnahmen aus Vermietung erhöht sich der Beitrag um weitere drei Stufen → Beitragsstufe 9, so dass ein Mitgliedsbeitrag von 234 € fällig wird.

Beispiel 3:

Mitglied C erhält neben seinem Arbeitslohn von 35.000 € von seinem Arbeitgeber noch steuerfreie Auslösungen von 1.000 €. Des Weiteren betragen seine Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) 2.500 €. Ebenso erhält er für seine beiden volljährigen Kinder Kindergeld in Höhe von 5.256 € (219 € pro Kind und pro Monat).

Die Beitragsbemessungsgrundlage für C beläuft sich auf (35.000 € + 1.000 € + 2.500 € + 5.256 € =) 43.756 € → Beitragsstufe 6. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 177 €.

Beispiel 4:

Mitglied D ist Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 39.400 € und hat Reparaturkosten für seine Mietwohnung, von denen er 1.800 € Lohnkosten als haushaltsnahe Dienstleistung abziehen kann.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für D beträgt 39.400 € → Beitragsstufe 5, so dass ein Mitgliedsbeitrag von 152 € fällig wird.

Beispiel 5:

Mitglied E wird im Jahr 2023 als Neu-Mitglied der VLH aufgenommen. Er lässt sich die Steuererklärung für das Jahr 2022 und das Jahr 2021 erstellen. In 2022 hatte er Arbeitslohn von 25.800 €, in 2021 Arbeitslohn in Höhe von 19.000 €, wurde dann arbeitslos und erhielt noch Arbeitslosengeld von 1.500 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für E beträgt 25.800 € für den Beitrag 2023 und (19.000 € + 1.500 € =) 20.500 € für den Beitrag 2022 → jeweils Beitragsstufe 4.

Dadurch ergibt sich – neben der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € – ein Mitgliedsbeitrag von 126 € für das Jahr 2023. Für 2022 zahlt E nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsordnung 119 €. So beträgt der Mitgliedsbeitrag für beide Beitragsjahre inklusive Aufnahmegebühr (10 € + 126 € + 119 € =) 255 €.

vlh12 01/2023 Seite 2 von 2